



**BUNDESFÖRDERUNG**

**Infoblatt der Schmidmeier NaturEnergie zum  
BAFA-Programm „Bundesförderung für Energieeffizienz in der Wirtschaft - Zuschuss“,  
Modul 2, Stand 14.07.2023**

**Bundesförderung für Energieeffizienz in der Wirtschaft - Zuschuss**

---

**Förderfähig sind folgende Biomasse-Vorhaben:**

- + Warmwasser-, Heißwasser-, Dampf- oder Thermalölkessel zur Erzeugung von Prozesswärme inkl. der gesamten Peripherie und Einhausung sowie Biomasse-Kraft-Wärme-Kopplungs-Projekte
- + zugehörige Brennstofflager mit Fördersystemen
- + Projekte der industriellen Prozesswärmeerzeugung in allen Branchen (Ausnahme: Unternehmen der Fischerei und Aquakultur)

**Mögliche Brennstoffe:**

- + Landschaftspflegereste
- + Straßenbegleitgrün
- + Gebrauchtholz der Kategorie A I und A II
- + Industrierestholz inklusive Rinde aus der industriellen Verarbeitung
- + Sägerestholz (Späne, Schwarten, Spreißel)
- + Treibgut aus der Gewässerpflege
- + Feste industrielle Substrate (Schalen, Hülsen, Trester)
- + Stroh und strohähnliche Biomasse
- + Pflanzliche Abfall- und Reststoffe aus der Nahrungsmittelindustrie
- + In Anlagen unter 700 kW dürfen bis zu einem Anteil von 25% gem. 1 BImSchV § 3 zudem folgende Brennstoffe eingesetzt werden:
  - (4) Naturbelassenes stückiges Holz einschl. anhaftender Rinde
  - (5) Naturbelassenes nicht stückiges Holz
  - (5a) Presslinge aus naturbelassenem Holz
  - (8) Stroh und ähnliche pflanzliche Stoffe

### Darüber hinaus förderfähig:

- + Biomasse-Kraft-Wärme-Kopplungs-Projekte unter Einhaltung bestimmter Wirkungsgradkriterien
- + Machbarkeitsabschätzungen und Planung im Zusammenhang mit der Umsetzung einer beantragten Maßnahme
- + notwendige Bau- und Installationsmaßnahmen zur Errichtung der Biomasseanlage (zum Beispiel Fundament oder Einhausung)
- + Kosten für die Erstellung eines (Energie-)Einsparkonzeptes sowie die Umsetzungsbegleitung der geförderten Maßnahme durch externe Energieberater

### Nicht förderfähig:

- + Einzelraumfeuerungsanlagen ohne rohrgebundenes Wärmeverteilsystem sind nicht förderfähig
- + Nicht zugelassene Brennstoffe (Beispiele):
  - Belastetes Gebrauchtholz A III + A IV
  - Brennstoffe aus dem Palm- & Eukalyptusanbau

### Antragsberechtigte:

- + Private Unternehmen - auch Contractoren - mit einer Betriebsstätte oder Niederlassung in Deutschland
- + Kommunale Unternehmen
- + Landesunternehmen mit privater Rechtsform
- + Landwirtschaftliche Betriebe
- + freiberuflich Tätige (Betriebsstätte muss überwiegend für freiberufliche Tätigkeit genutzt werden)

### Nicht Antragsberechtigte:

- + Kommunen und deren Regie- und Eigenbetriebe
- + Unternehmen mit öffentlich-rechtlicher Rechtsform
- + Unternehmen deren Anteile überwiegend vom Bund (> 50%) gehalten werden
- + Unternehmen der Fischerei und Aquakultur
- + Unternehmen die keine Beihilfe in Anspruch nehmen dürfen
- + sogenannte In-Sich-Geschäfte, wie zum Beispiel der Erwerb aus dem Eigentum des Ehegatten oder Vermögenstransfers innerhalb einer Unternehmensgruppe
- + Treuhandkonstruktionen
- + Unternehmen im Insolvenzverfahren

## Art und Höhe der Förderung:

- + **Investitionszuschuss** der förderfähigen **Investitionskosten bzw. der förderfähigen Investitions-MEHRkosten** gegenüber einer fossilen Vergleichsanlage:  
**45%** für große Unternehmen, **55%** mittlere Unternehmen und **65%** für kleine Unternehmen.

	Kleine Unternehmen	Mittlere Unternehmen	Große Unternehmen
Anzahl der Beschäftigten	Bis 49	Bis 249	Ab 249
Umsatz pro Jahr	10 Mio. Euro	50 Mio. Euro	50 Mio. Euro
Bilanzsumme pro Jahr	10 Mio. Euro	43 Mio. Euro	43 Mio. Euro

Tab. 1: Einordnung von Unternehmen nach Beschäftigten, Umsatz und Bilanzsumme

- + Maximaler Förderzuschuss: **15 Mio. €**
- + **De-minimis: Deckelung bei € 200.000,00; förderfähige Kosten = Gesamtkosten der neuen Anlage**

## Beihilferechtliche Grundlage und Berechnung der förderfähigen Kosten:

- + Die Förderung erfolgt entweder als **De-Minimis-Beihilfe** (förderfähige Kosten = Investitionskosten) oder nach **Allgemeiner Gruppenfreistellungsverordnung** (§ 17 förderfähige Kosten = Investitionskosten oder § 41: förderfähige Kosten = förderfähige Investitions**MEHRkosten**)

## Kumulation:

- + Ausschluss der Inanspruchnahme von öffentlichen Mitteln anderer Förderprogramme für ein- und dasselbe Vorhaben (z.B. BEG oder BEW)
- + Ausschluss der Inanspruchnahme des gleichlautenden KfW-Programms (KfW-Nr. 295) für ein- und dasselbe Vorhaben
- + Ausschluss der Inanspruchnahme staatlicher Beihilfen, Beihilfen nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz oder Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz

## Besondere Hinweise:

- + Anlagen mit einer Nennwärmeleistung ab 5 MW sind förderfähig, wenn nachgewiesen wird, dass eine Direktelektrifizierung technisch nicht möglich oder die Nutzung von Wasserstoff technisch oder wirtschaftlich nicht möglich ist. Die Nachweispflicht entfällt, wenn ausschließlich innerbetrieblich und vor Ort anfallende Abfall- und Reststoffe genutzt werden.
- + Die eingesetzte Biomasse ist über die Betriebsdauer der Anlage zu dokumentieren.
- + Einhaltung der folgenden Emissionsgrenzwerte:
  - o Gesamtstaubgehalt: < 2,5 mg/m<sup>3</sup> bei 13% Restsauerstoffgehalt
  - o Kohlenmonoxidgehalt: < 200 mg/m<sup>3</sup> bei 13% Restsauerstoffgehalt

- + Der Wirkungsgrad des Kessels (ggf. inkl. peripherer Brennwertechnologien wie z.B. Economiser, Luftvorwärmer, Kondensatabscheider) muss für den vorgesehenen Anwendungszweck den nach folgender Formel auf Basis des unteren Heizwertes zu berechnenden temperaturabhängigen Mindestwirkungsgrad übersteigen:

$$\eta_{\min} = 94 - 0,065 \cdot (T_{\text{Abgas}} - 55)$$

$\eta_{\min}$  = minimaler Wirkungsgrad für Förderfähigkeit in %  
 $T_{\text{Abgas}}$  = Abgastemperatur<sup>4</sup> der Biomasseanlage bei vorgesehenem Anwendungszweck in °C

- + Anlagen mit einer Nennwärmeleistung von mindestens 100 kW müssen mit einem Abgaswärmeüberträger ausgestattet werden.
- + Anlagen mit einer Nennwärmeleistung bis 1.000 kW müssen die Anforderungen an die Ableitbedingungen nach § 19 Abs. 1 BImSchV erfüllen.
- + Durchführung des hydraulischen Abgleichs der Heizungsanlage
- + Schriftliche Bestätigung über Tragfähigkeit des gesamten Eigenanteils an den zuwendungsfähigen und nicht zuwendungsfähigen Kosten der geförderten Investition
- + Zweckbindungsfrist: 3 Jahre. In dieser Zeit:
  - Nur zweckgebundener Betrieb mit mind. 50% Prozesswärme
  - Nur zugelassene Brennstoffe
  - Keine Änderung der Besitzverhältnisse, außer der zweckgebundene Weiterbetrieb bis zum Ende der Frist wird garantiert (Anzeige erforderlich).
- + Die CO<sub>2</sub>-Einsparung aus der Holzheizung kann auf das Modul 4 übertragen werden; in diesem Fall müssen die Anträge zeitgleich gestellt werden
- + Die Amortisationszeit des Gesamtvorhabens muss ohne Inanspruchnahme einer Förderung insgesamt mindestens 3 Jahre betragen

## Maßnahmenbeginn:

**Der Antrag ist vor Beginn des Vorhabens (= Abschluss eines Vertrages über Lieferung oder Leistung) zu stellen.**

Mit der Umsetzung der geplanten Maßnahme kann bis zum 31.12.2023 - auf eigenes finanzielles Risiko - nach Antragstellung begonnen werden. Ab dem 01.01.2024 ist der Maßnahmenbeginn vor Zugang des Zuwendungsbescheides nicht zulässig.

Beratungs- und Planungsleistungen gelten nicht als Maßnahmenbeginn und dürfen bereits vor Antragsstellung beauftragt werden.

## Informations- und Antragsstelle:

Die Antragsstellung erfolgt ausschließlich elektronisch.

<https://fms.bafa.de/BafaFrame/qst>

### **Bundesförderung für Energieeffizienz in der Wirtschaft - Zuschuss**

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

Referat 526 – Energieaudit, Energieeffizienz in der Wirtschaft

Frankfurter Straße 29 – 35

65760 Eschborn

Telefon: 06196 908-1883

### **Erreichbarkeit:**

Montag bis Donnerstag: 08:30 Uhr - 16:00 Uhr

Freitag: 08:30 Uhr - 15:00 Uhr